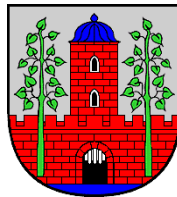


Anlage zur BV 2016-115

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren
„Solarpark Finsterwalde V“
Vorentwurf**



Stand: 12.10.2016

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	18.03.2016	07.04.2016	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 18. März 2016 (per Email) beteiligen Sie uns im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat bereits mit Schreiben vom 17. Juli 2015 die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mitgeteilt.</p> <p>Gegenüber der Planungsanzeige wurde der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans deutlich verändert. Im südlichen/südöstlichen Teil sind Flächen weggefallen, wohingegen im westlichen, nordwestlichen und nördlichen Bereich neue Flächen in das Plangebiet aufgenommen wurden. Damit ist der Geltungsbereich von ursprünglich 95,4 Hektar auf nunmehr 61,6 Hektar geschrumpft. Ungeachtet dessen verfolgt die Gemeinde auch weiterhin das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Entsprechend sieht der Vorentwurf die Festsetzung eines dreigeteilten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor.</p> <p>In unserer Zielmitteilung vom 17. Juli 2015 haben wir bereits auf die Lage des Plangebietes im Randbereich zum Freiraumverbund gemäß Ziel 5.2 (Z) LEP B-B hingewiesen und empfohlen, die Sondergebietsflächen im nördlichen Teil zu reduzieren. Gegenüber der Plananzeige wurden jedoch gerade hier weitere Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Um mögliche Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes und zugleich der angrenzenden Schutzgebiete (NSG Bergbaufolgelandschaft Grünhaus, FFH-Gebiet Grünhaus und EU-Vogelschutzgebiet Lausitzer Bergbaufolgelandschaft) zu vermeiden, sollte das Sondergebiet im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich verkleinert werden.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Erfordernisse der Raumordnung</p>	<p>(Hinweis: In Anlage 1 Plan zur Anfrage Raumordnung)</p> <p>Siehe Abwägung zur Zielmitteilung vom 17. Juli 2015, unten.</p> <p>Das Plangebiet grenzt direkt an den Freiraumverbund an. Ein Zielverstoß gegen Ziel 5.2 (Z) LEP B-B liegt damit nicht vor.</p> <p>Das Sondergebiet wird zur Erhaltung der Durchgängigkeit der Landschaft durch in Nord-Süd-Richtung verlaufende Korridore in Teilbereiche untergliedert. Damit werden raumbedeutsame Zerschneidungen vermieden.</p> <p>Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich ein 30m breiter Pufferstreifen zu den Schutzgebiete</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>verweisen wir auf unsere erste Stellungnahme vom 17. Juli 2015, die ihre volle Gültigkeit behält. In dem Zusammenhang machen wir insbesondere auf die Grundsätze der Raumordnung zur Minimierung der Freiflächeninanspruchnahme und zum Schutz des Freiraums, zur Nutzung geeigneter Konversionsflächen und vorgeprägter, raumverträglicher Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen sowie zur Sicherung landwirtschaftlicher Flächen aufmerksam. Sie sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Dem Vorentwurf stehen unter Beachtung der o.g. Hinweise zum jetzigen Zeitpunkt keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>ten hin auszuweisen. Eine detaillierte Abstimmung erfolgt mit den zuständigen Naturschutzbehörden im Rahmen der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und des Umweltberichts.</p>				
1			17.07.2015	<p>Mit ihrem Schreiben vom 23. Juni 2015 stellen Sie bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg eine Anfrage nach den Zielen der Raumordnung zur beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark V“ in der Stadt Finsterwalde.</p> <p>Hierzu teilen wir Ihnen nach Artikel 12 des Landesplanungsvertrags in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 14) die relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.</p> <p>1 Planungsabsicht Die Stadt Finsterwalde erwägt o. g. Bebauungsplan aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks zu schaffen. Das Gebiet umfasst das Flurstück 108, der Flur 54 in der Gemarkung Finsterwalde mit einer Größe von etwa 95,4 Hektar. Derzeit sind die im Außenbereich liegenden Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt, der südwestliche und nordöstliche Randbereich ist mit Gehölzen bestanden. Selbige Nutzungen werden im Flächennutzungsplan dargestellt; der Be-</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>- Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land- und Forstwirtschaft und die Nutzung regenerativer Energien in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden - § 4 Abs. 2 LEPro 2007.</p> <p>- Großflächige Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen errichtet werden - Grundsatz 4.4 (G) LEP B-B.</p>	<p>Der Bebauungsplan dient der Schaffung von Flächen für die Nutzung regenerativer Energien bei gleichzeitiger Schaffung von extensivem Grünland und entspricht daher diesem Grundsatz. (siehe auch Abwägung 2 Punkte höher)</p> <p>Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um eine ehemalige Tagebaufläche (Konversionsfläche), die noch dem Bergrecht unterliegt. Sie ist gegenwärtig für „Landwirtschaft mit beschränkter Nutzung“ durch die LMBV freigegeben.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nachnutzung schließt die fortwirkende Prägung im Sinne der Konversion nicht aus, wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Vornutzung nur in vergleichsweise eingeschränktem Umfang möglich ist (vgl. Empfehlung Clearingstelle EEG vom 01.07.2010).</p> <p>Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich ausschließlich um Kippenböden. Sie liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt dem Grundwasserwiederanstieg. Bereichsweise ist mit Setzungen und Sackungen zu rechnen. Ein grundbruchartiges Versagen kann nicht ausgeschlossen werden. Damit ist die Fläche aufgrund der Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt und als Konversionsfläche einzustufen (vgl. Stellungnahme LMBV vom 12.04.2016 sowie Empfehlung Clearingstelle EEG vom 01.07.2010).</p> <p>In der Kommentierung zum Grundsatz 4.4 des LEP B-B wird u. a. dargelegt, dass Fotovoltaikfreiflächenanlagen auf Konversionsflächen innerhalb und außerhalb des räumlichen Zusammenhangs errichtet werden können, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird und die Flächen in ihrer ökologischen Funktion aufge-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>- Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu – Grundsatz 5.1 (G) LEP B-B.</p>	<p>wertet werden. Die landschaftliche Einbindung der Anlage ist aufgrund der geringen Einsehbarkeit durch vorhandene Wald- und Gehölzstrukturen gegeben. Höhere Geländepunkte, von denen die Anlage einsehbar wäre, sind nicht vorhanden. Beim grundzuständigen Verteilnetzbetreiber handelt es sich um die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH. Durch diese wurde bereits ein Netzverknüpfungspunkt in einer Entfernung von ca. 6,2 km ermittelt (Stellungnahme vom 12.08.2016).</p> <p>Die Geeignetheit der Flächen wird derzeit durch das laufende Planverfahren geprüft.</p> <p>Entsprechend der Begründung zum Grundsatz 5.1 soll eine multifunktionale Freiraumentwicklung erfolgen (ökologisch, ökonomisch und sozial). Weiterhin soll Freiraum nach dem G 5.1 so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung sowie als <u>Wirtschaftsraum</u> für eine ordnungsgemäße Land- und Gewässernutzung <u>einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien</u> gleichermaßen berücksichtigt wird. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht daher auch dem Grundsatz 5.1 des LEP B-B.</p> <p>Darüber hinaus gilt: so vielfältig wie die Freiräume selbst, sind auch die sozialen (inklusive kulturellen) und ökologischen Funktionen, die sie übernehmen können, und die Ansprüche, die verschiedene Nutzungen an sie stellen.</p> <p>Das Sondergebiet wird zur Erhaltung der Durchgängigkeit der Landschaft durch in Nord-Süd-Richtung verlaufende Korridore in Teilbe-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>- der in der Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen – Ziel 5.2 (Z) LEP B-B.</p> <p>- Für Vorhaben der Energieerzeugung sollen im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträglich Standorte vorrangig <u>mit- oder nachgenutzt</u> werden – Grundsatz (6.8) LEP B-B.</p>	<p>reiche untergliedert. Damit werden raumbedeutsame Zerschneidungen vermieden.</p> <p>Der Planungsraum liegt außerhalb des Freiraumverbundes. (Anhand der vorliegenden Karte des LEP B-B ist zwar eine Angrenzung der Plangebietsfläche an den dort festgelegten Freiraumverbund erkennbar, eine Überschneidung jedoch nicht. (Anlage 2).</p> <p>Die Ausweisung des Solarparks erfolgt auf einer derzeit zur landwirtschaftlichen Nutzung freigegebenen Fläche (mit Beschränkungen). Es handelt sich um eine ehemalige Tagebaufäche (Konversionsfläche), die noch dem Bergrecht unterliegt. Eine landwirtschaftliche Nachnutzung schließt die fortwirkende Prägung im Sinne der Konversion nicht aus, wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Vornutzung nur in vergleichsweise eingeschränktem Umfang möglich ist (vgl. Empfehlung Clearingstelle EEG vom 01.07.2010). Die Errichtung der Solaranlagen schließt eine weitere landwirtschaftliche Nutzung in Form von Beweidung nicht aus, sie wird praktisch für die Erzeugung von Energie <u>mitgenutzt</u> und entspricht somit dem Grundsatz 6.8 des LEP BB.</p> <p>Der geplante Solarpark wird bereits durch vorhandene Straßen und Wege erschlossen. Von der Landesstraße L63 führt die Zuwegung im Südosten des Geltungsbereiches über das Flurstück 133, Flur 54, Gemarkung Finsterwalde, welches im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Kleinleipisch 6003 L als eigenes Flurstück 10, Flur 57, ausgewiesen wird. Eine Abstimmung mit der LMBV und der Forstbehörde erfolgt durch den Vorhabenträger. Mit Ausnahme der Bauphase wird auch kein zusätzlicher Verkehr erzeugt. Mit Lärmemissionen ist ebenso nicht zu rechnen. Die Minderung der optischen</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>- Die Nutzung einheimischer Energieträger soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden, wobei Nutzungskonflikte minimiert werden sollen – Grundsatz 6.9 (G) LEP B-B.</p> <p>Das Plangebiet ragt nach Festlegungskarte 1 zum LEP B-B im nordwestlichen, nördlichen und nordöstlichen Bereich zum Teil deutlich in den Freiraumverbund hinein. Gemäß Ziel 5.2 (Z) LEP B-B sind raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung und Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen.</p> <p>Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst bislang unbebaute und unversiegelte landwirtschaftliche Nutzflächen. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb des Naturparks „Niederlausitzer Heidelandschaft“ und grenzt im Norden und Osten an das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“, an das FFH-Gebiet „Grünhaus“ sowie an das EU-Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ an. Inwiefern die Errichtung eines Solarparks Auswirkungen bspw. auf das unmittelbar angrenzende EU-Vogelschutzgebiet hat (u.a. Spiegelung) sollte mit der zuständigen Fachplanung geklärt werden.</p> <p>Ungeachtet dessen ist der Standort dem Freiraum zuzuordnen. Bei Planungen, wie der vorliegenden, die Freiraum in Anspruch nehmen, kommt den Belangen des Freiraumschutzes nach Grundsatz 5.1 (G) LEP B-B eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Mit der beabsichtigten Planung sollen die Grundlagen zur Errichtung eines Solarparks im Gebiet des ehemaligen Tagebaus Kleinleipisch-Klettwitz geschaffen werden. Nördlich des Plangebietes im Gebiet des früheren Tagebaus Kleinleipisch existieren bereits weit ausgedehnte Photovoltaikfrei-</p>	<p>Effekte und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sollen durch entsprechende Festsetzungen erreicht werden. Die naturschutz- und artenschutzrechtliche Verträglichkeit wird derzeit geprüft.</p> <p>Nach G 6.9 kommt u. a. der Solarenergie besondere Bedeutung hinsichtlich der Klimaschutzziele zu. Zu den Nutzungskonflikten siehe oben.</p> <p>Anhand der vorliegenden Karte des LEP B-B ist zwar eine Angrenzung der Plangebietsfläche an den dort festgelegten Freiraumverbund erkennbar, eine Überschneidung jedoch nicht. (Anlage 2).</p> <p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt komplett außerhalb von Schutzgebieten. Lediglich der Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“ ist berührt. Mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete werden mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt.</p> <p>Entsprechend Vorwort zum Grundsatz 5.1 wird „im gemeinsamen Planungsraum eine querschnittsorientierte, integrative Freiraumentwicklung angestrebt, die ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen gewährleistet.“</p> <p>Lt. Begründung zum Grundsatz 5.1 soll eine multifunktionale Freiraumentwicklung erfolgen (ökologisch, ökonomisch und sozial).</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>flächenanlagen mit einer Größe von zusammen etwa 185 Hektar. Bei Realisierung der Planung würde ein weiterer großflächiger Solarpark hinzukommen, wodurch das Gebiet technisch noch stärker als bisher überprägt würde. Die entstehenden Wasserflächen der Bergbaufolgelandschaft wären dann zunehmend von Anlagen der Solarenergie umgeben, andere Nutzungsformen wären auf absehbare Zeit hin stark eingeschränkt.</p> <p>Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz 4.4 (G) LEP B-B sollen großflächige Photovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen errichtet werden. Ferner sollen nach Grundsatz 6.8 (G) LEP B-B für Vorhaben der Energieerzeugung im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden. Inwiefern beim dem Standort auch trotz der bergbaulichen Vorprägung noch von einer Konversionsfläche gesprochen werden kann und es sich um einen vorgeprägten, raumverträglichen Standort handelt, ist fraglich. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass es sich um sog. Wiedernutzbarmachungsflächen und damit um bereits sanierte und für bestimmte Nutzungen vorgesehene Flächen handelt</p>	<p>Weiterhin soll Freiraum nach dem G 5.1 so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als <u>natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen</u> berücksichtigt wird. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht daher auch dem Grundsatz 5.1 des LEP B-B. Insgesamt sind innerhalb des ehemaligen Tagebaubereiches Kleinleipisch-Klettwitz und Kostebrau die nachfolgenden Nutzungen vorzufinden, die insgesamt dem Ansatz der Mischung entsprechen und ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen Funktionen belegen: sanfter Tourismus im Naturparadies Grünhaus, nationale sowie europäische Schutzgebiete, vorhandene und geplante unterschiedliche touristische und Freizeiteinrichtungen rund um die F 60 und den Bergheider See, mehrere vorhandene und weitere geplante Windkraftparks um Kostebrau, Klettwitz und Sallgast, 2 Recyclingunternehmen, ein Solarpark sowie landwirtschaftliche (Ackerbau und Tierhaltung) und forstwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um eine ehemalige Tagebaufäche (Konversionsfläche), die noch dem Bergrecht unterliegt. Sie ist gegenwärtig für „Landwirtschaft mit beschränkter Nutzung“ durch die LMBV freigegeben.</p> <p>Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich ausschließlich um Kippenböden. Sie liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt dem Grundwasserwiederanstieg. Bereichsweise ist mit Setzungen und Sackungen zu rechnen. Ein grundbruchartiges Versa-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>(vgl. dazu Sanierungsplan Lauchhammer: Agrarflächen sowie Renaturierungsflächen). Entsprechend werden die Flächen aktuell vorwiegend durch die Landwirtschaft genutzt. Sofern an der Planung festgehalten wird, sollten die aufgezeigten Widersprüche eindeutig geklärt werden.</p> <p>Neben den zu beachtenden Zielen der Raumordnung sind die o. g. Grundsätze im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die erforderliche Auseinandersetzung sollte in der Begründung zum Bebauungsplan der Stadt Finsterwalde dokumentiert werden.</p> <p>Der Bebauungsplan kann bei einem Festhalten an der Planung nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden.</p> <p>3 Hinweise</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Plangebiet gemäß dem bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung geführten digitalen Raumordnungskataster Teil eines Braunkohlen- und Sanierungsplangebiets ist.</p>	<p>gen kann nicht ausgeschlossen werden. Damit ist die Fläche aufgrund der Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt und als Konversionsfläche einzustufen. Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen (vgl. Stellungnahme LMBV vom 12.04.2016 sowie Empfehlung Clearingstelle EEG vom 01.07.2010).</p> <p>Die Ausführungen werden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung hat das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan bereits eingeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Bergbauunternehmen sowie das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe sind im Verfahren beteiligt worden. Der Planbereich befindet sich im nördlichen Teil im Geltungsbereich des Sanierungsplanes Lauchhammer I und weiterhin im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer I. Der größte Teil des Bebauungsplanes befindet sich im Geltungsbereich des Sanierungsplanes Lauchhammer Teil II und weiterhin im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa. Braunkohle- und Sanierungspläne sind Ziele der Raumordnung. Abschlussbetriebspläne sind Fachplanungen.</p> <p>Im Sanierungsplan Lauchhammer Teil I ist für den durch den Bebauungsplan darin liegende nördliche Teil Renaturierungsfläche dargestellt. Eine weitere geringe Fläche ist als Agrarbereich</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-wesen-de	ja	nein	Ent-haltung
					<p>festgesetzt.</p> <p>Im Sanierungsplan Lauchhammer Teil II ist für die durch den Bebauungsplan darin liegende südliche Fläche Agrarbereich festgesetzt.</p> <p>Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Die beabsichtigten Festsetzungen (Sondergebiet) sind daher in Teilen inhaltlich nicht identisch mit den wirksamen Fachplanungen der LMBV und den raumordnerischen Vorgaben des Sanierungsplanes.</p> <p>Grundsätzlich bedeutet dies, dass die Gemeinde planerische Aussagen nicht treffen darf, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung bzw. einer der dessen Bindung unterliegende sonstige Planung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Erst nach Abschluss der Arbeiten zur endgültigen Einstellung des Bergbaubetriebes und Ende der Aufsicht durch das Bergamt würde die Fläche vorbehaltlos der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung stehen.</p> <p>Entsprechend Schreiben des Rechtsamtes der LMBV vom 06.10.09 gelten für Vorhaben, die vor dem 03.10.1990 begonnen wurden die allgemeinen o. g. Regelungen nicht, da die Betriebspläne nicht planfestgestellt sind und demzufolge nicht die o. g. Bindungswirkung entfalten. Dennoch stehen Fachplan und Bauleitplanung formell hier in einem gewissen Widerspruch. Das durch den Vorhabenträger beauftragte geotechnische Gutachten für die Kippenflächen (ehem. Tagebau Koyne) befindet sich derzeit in Erstellung. In diesem Zuge werden noch notwendige Sanierungsmaßnahmen und die geplante Folgenutzung als Solarpark bewertet</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Diese Mitteilung gilt nur solange, wie sich die Grundlagen Ihrer Planungsanzeige nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse, die sich aus weiteren Rechtsvorschriften ergeben, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im weiteren Aufstellungsverfahren nochmals zu beteiligen, um die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung festzustellen.</p>	<p>werden. Vorbehaltlich der Ergebnisse des geotechnischen Gutachtens haben LBGR und LMBV in ihren bisherigen Stellungnahmen keine unüberwindbaren Einwendungen hervorgebracht und stehen den Planungen grundsätzlich positiv gegenüber, so dass hier die Übereinstimmung der nicht planfestgestellten Fachplanung, raumordnerischen Vorgaben des Sanierungsplanes und der kommunalen Bauleitplanung voraussichtlich hergestellt werden kann.</p>				
2	Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Referat GL 4) Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	18.03.2016	07.04.2016	<p>Für die Übergabe der Unterlagen (per Email) bedanken wir uns. Aus Sicht des Braunkohlenausschusses nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg wurde mit dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 1014 (GVBl. I Nr. 7) mit der gesetzlichen Aufgabenstellung zur Mitwirkung und regionalen Willensbildung bei der Braunkohlen- und Sanierungsplanung gebildet.</p> <p>Der Wirkungsbereich des Ausschusses ist auf die Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete in Brandenburg begrenzt, die im Einzelnen durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt sind. (Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg (BSanPlanV) vom 26. Februar 1996 (GVBl. II/96 S. 231)).</p> <p>Die o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des Braun-</p>	<p>Siehe Abwägung zur Ifd. Nr. 1.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				kohlen- und Sanierungsplangebietes. Aus Sicht des Braunkohlenausschusses werden keine Hinweise zum Bebauungsplan gegeben. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 4 und bitten um Beachtung.					
3	Landesamt für Bauen und Verkehr Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	18.03.2016	04.04.2016	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen:</p> <p>Gegen die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage auf ehemaligen Tagebauflächen im Süden der Stadt Finsterwalde bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung vom Grundsatz her keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienerpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt werden von der vorliegenden Planung nicht berührt.</p> <p>Nachfolgende Hinweise sind aber für die weitere Planung zu berücksichtigen:</p> <p>Das Planungsgebiet soll über vorhandene Wirtschaftswege, die an die Landesstraße 63 (L 63) anbinden sowie evtl. über eine direkte neue Zufahrt an der L 63 verkehrlich erschlossen werden.</p> <p>Sollten Änderungen an den vorhandenen Zufahrten zur L 63 oder die Einordnung einer neuen Zufahrt erforderlich sein, bedarf dieses der Genehmigung durch den zuständigen Straßenbulasträger (hier: Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd).</p> <p>Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Ver-</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
					Der Hinweis wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.				
					Der Hinweis wird in die Begründung zum vor-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>kehrs auf der L 63 (hier schließe ich den Bereich des übrigen ÖPNV ein) durch Anlagen und Materialtransporte sind grundsätzlich auszuschließen</p> <p>Da ich davon ausgehe, dass die Solarmodule nach Süden ausgerichtet werden, bitte ich des Weiteren zu beachten, dass blendfreie Solarmodule zum Einsatz kommen, um mögliche Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs auf der Landesstraße durch Blendwirkungen ausschließen zu können.</p> <p>Eine Beurteilung des B-Planes hinsichtlich einer möglichen Berührung ziviler luftrechtlicher Belange erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV)</p>	<p>habenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen der Bauantragstellung durch die untere Bauaufsichtsbehörde umzusetzen.</p>				
4	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	18.03.2016	11.04.2016	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde mit Bezug auf § 31 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o. g. Bebauungsplan nicht berührt. 3. § 18 LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o. g. Vorhaben nicht entgegen. <p>Begründung : Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde liegt ca. 11,0 km südlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh, ca. 7,5 km südlich vom FBP des SLP Finsterwalde-Schacksdorf und ca. 11,6 km nordwestlich vom FBP des SLP Schwarzheide entfernt. Somit befindet sich das Planungsgebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) sowie Modellfluggeländen und Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.</p>	<p>2. u. 3. Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Das Planungsgebiet befindet sich jedoch innerhalb des Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG der militärischen Flugsicherungsanlage des Militärflugplatzes Holzdorf. Die im Rahmen der Zuständigkeit der LuBB durchgeführte Vorprüfung unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) ergab keine Betroffenheit (Pufferzone: Status gelb) militärischer Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Für die drei sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird eine maximal zulässige Höhe von 4 m über Gelände festgesetzt. Durch diese Festsetzungen und die Lages des Planungsvorhabens sind Beeinträchtigungen ziviler luftrechtlicher Belange nicht zu befürchten. Zudem wird vorausgesetzt dass die Module blendfrei ausgelegt werden.</p> <p>Daher bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p>Hinweis: 1. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. 2. Sollten die im Kartenmaterial dargestellten Festsetzungen und / oder Planzeichnungen geändert werden, reichen Sie die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde bitte erneut zur Prüfung ein.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen der Bauantragstellung durch die untere Bauaufsichtsbehörde umzusetzen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur ist im Verfahren beteiligt worden.</p> <p>Die Obere Luftfahrtbehörde wird im Verfahren weiterhin beteiligt.</p>				
5	Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	18.03.2016	05.04.2016	<p>Der o. g. Bebauungsplan erstreckt sich entlang der L 63 Im Abschnitt 060 Von NK 4448.009 – NK 4447.007 Ca. von km 2,150 – ca. km 2,340 rechtsseitig Mit einer Zufahrt bei km 2,395 Außerhalb der Ortsdurchfahrt Von Grünwalde nach Staupitz. Grundsätzlich gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen das Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Da das Bebauungsplangebiet außerhalb einer Ortsdurch-</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><u>fahrt liegt, gelten nachfolgende Forderungen:</u></p> <p>1. Das Bebauungsverbot für hochbauliche Anlagen im 20,00 m-Bereich ab äußerer befestigter Fahrbahnkante der L 63 nach § 24 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes –BbgStrG- ist einzuhalten.</p> <p>2. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen z. B. Einzäunungen, Verkehrsflächen und Bepflanzungen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von der äußeren befestigten Fahrbahnkante der L 63 das Maß von 4,50 m nicht unterschreitet. Dieser Bereich dient der freien Entwässerung der L 63 und liegt in der Baulast des Landes Brandenburg. Die Baulast regelt sich dabei unabhängig vom Eigentum.</p> <p>3. Außerhalb von Ortsdurchfahrten dürfen, laut § 24 Abs. 1 und 2 BbgStrG, keine neuen zusätzlichen Zufahrten an Landesstraßen errichtet werden.</p> <p>4. Es ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der L 63 durch die Solaranlagen nicht geblendet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. Die im v. Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen erlauben ein Heranrücken hochbaulicher Anlagen unter 20 m an die äußere befestigte Fahrbahnkante nicht.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweise wird für das Baugenehmigungsverfahren in die Begründung aufgenommen, siehe auch Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr.</p>				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	18.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wüns-	18.03.2016	18.03.2016	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	dorf			<p>Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>					
8	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	18.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	18.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
10	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	18.03.2016	05.04.2016	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Vorentwurf und gibt nach Prüfung der Entwurfsvorlage folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanentwurfes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage in der Gemarkung Finsterwalde in einem ehemaligen Tagebaugelände zu schaffen. Damit beabsichtigt die Stadt Finsterwalde, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, den Anteil an erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen keine Einwände zum Vorentwurf. Die von uns zu vertretenden Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
11	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Ref. T 25, Technischer Umweltschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	18.03.2016	05.04.2016	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3 Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben.</p> <p>Belang Immissionsschutz:</p> <p>Mit der Planaufstellung sollen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen am südlichen Rand des Gemeindegebietes der Stadt Finsterwalde geschaffen werden. Auf einer ca. 61 ha umfassenden, ehemaligen Tagebaufläche ist die Festsetzung von Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung Photovoltaik geplant. Der beanspruchte Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt.</p> <p><u>Planung</u> Ausgehend von der Standortlage fernab der Siedlungsbereiche sowie der Art der geplanten Sonderbauflächennutzung bestehen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p> <p>In den zu erarbeitenden Umweltbericht sind Aussagen zur Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft einzuarbeiten. Weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Belange Wasserwirtschaft:</p> <p>Unter Beachtung nachfolgender Hinweise bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Einwände oder Bedenken zum Vorhaben:</p> <p>- Durch das Bauvorhaben sind keine wesentlichen Auswir-</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Der Hinweis wird für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes zur Kenntnis genommen.				
					Anstriche 1 bis 3 Keine Abwägung erforderlich.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>kungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grund bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes des LfU sind davon nicht betroffen. - Anfallendes Niederschlagswasser soll vor Ort versickern und steht damit der Grundwasserneubildung auch weiterhin zur Verfügung. - Im Umweltbericht sind die Gefahrenpotentiale für den Eintrag von Schadstoffen in das Schutzgut Wasser, die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Neuversiegelung des Bodens und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen darzustellen. - wir verweisen darauf, dass bei allen Baumaßnahmen die allgemeinen Bestimmungen des Grundwasserschutzes zu beachten und einzuhalten sind. 	<p>Anstrich 4: Der Hinweis wird für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anstrich 5: Der Hinweis wird für die spätere Planungsetzung zur Kenntnis und in die Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>				
12	Landkreis Elbe-Elster Stabstelle Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	18.03.2016	12.04.2016	<p>Mit Schreiben vom 15. März 2016, hier eingegangen am 21. März 2016, übersandten Sie Unterlagen zu dem o.g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde ergehen zum o. g. Planentwurf nachfolgende Hinweise, die im weiteren Planaufstellungsverfahren Beachtung finden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Seite 2 der Begründung unter Pkt. Erschließung wird beschrieben, dass die Zuwegung u. a. über vorhandene Wirtschaftswege erfolgen soll. Sofern es sich dabei nicht um öffentliche (gewidmete) Verkehrsflächen handelt, ist möglichst frühzeitig die Benutzbarkeit dieser Flächen rechtlich zu sichern. - Der beschriebene Höhenbezug für die festgesetzte Anlagenhöhe ist zu unbestimmt. Es sollte die Festsetzung konkreter Höhenbezugspunkte mit Bezug auf NN oder HN geprüft werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dem vBP eine Schnittdarstellung beizufügen, aus der die Höhenfestsetzung eindeutig zu entnehmen ist. 	<p>Das Erfordernis der rechtlichen Sicherung der privaten Wege ist bekannt und wird als Hinweis in die Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Den Höhenbezug auf NN oder HN aufzunehmen ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Geländehöhen nicht zielführend. In den Entwurf wird anstelle der bisherigen Festsetzung eine zeichnerische Festsetzung in Form einer Schnittdarstellung aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>- Der Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und Teil eines bergbaulichen Sanierungsgebietes dar. Damit muss der FNP parallel geändert und die Problematik Bergrecht geklärt werden.</p> <p>Die Bereiche der unteren Naturschutzbehörde (uNB) nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Landschaftsplanung</u></p> <p>Bzgl. Des weiteren Planungsverfahrens sind der uNB folgende <u>Naturschutz-Fachplanungen</u> bekannt:</p> <p>- Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg v. Juni 2001 (damals MUGV)</p> <p>- Landschaftsrahmenplan des Naturparks „Niederlausitzer Heidelandschaft“ vom April 1997</p> <p>- Landschaftsrahmenplan Bergbaufolgelandschaft Senftenberg von 2004</p> <p>- Fortschreibung des LRP - Landkreis Elbe-Elster - Biotopverbundplanung vom Januar 2010</p> <p>- Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde</p>	<p>Mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange und Behörden wurden und werden weiterhin die entsprechenden Abstimmungen geführt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, das Verfahren ist bereits eingeleitet.</p> <p>Die Naturschutz-Fachplanungen werden im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes entsprechend ausgewertet, der Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde wird im Zusammenhang mit der bereits eingeleiteten Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planungsraum fortgeschrieben.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsrahmenplanes Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft.</p> <p>Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Landschaftsrahmenplanes Senftenberger Bergbauregion 2004. Darüber hinaus erlangt dieser erst Behördenverbindlichkeit, wenn seine Aussagen in die Sanierungspläne und/oder Regionalpläne aufgenommen wurden.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsrahmenplanes des LKEE - Fortschreibung Biotopverbundplanung Januar 2010.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Sowie Bergrechtliche Planungen:</p> <p>Sanierungsplan Lauchhammer I</p> <p>Abschlussbetriebsplan Lauchhammer Teil I Abschlussbetriebsplan „Abänderung 01/2015 zum Abschlussbetriebsplan Lauchhammer Teil I „Abänderung der Bergbaufolgelandschaft“ vom Oktober 2015</p> <p>Die Genehmigung der Biotopverbundplanung (Stand 2010) für den gesamten LK Elbe-Elster erfolgte seitens des MUGV mit Schreiben vom 25. Mai 2010 (Gz.: 42253/2).</p> <p>Gemäß § 9 BntSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.</p> <p>Dieser Planungsschritt ist im weiteren Planungsverfahren unbedingt zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweis zur Erstellung des Umweltberichtes</p> <p>Im Umfang der Umweltuntersuchungen sollten das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“, besonders die angrenzenden Restlöcher 129,</p>	<p>Im Sanierungsplan Lauchhammer Teil I ist für die betreffende Fläche für einen geringen Teil des Plangebiets Renaturierungsfläche dargestellt (Nordteil), für einen weiteren Teil ist Agrarbereich dargestellt.</p> <p>Im Abschlussbetriebsplan Lauchhammer Teil I „Abänderung 01/2015“ ist für die betreffende Fläche für Landwirtschaft und Fläche für Forstwirtschaft dargestellt (Nordteil).</p> <p>Der größte Teil des Planungsraumes befindet sich jedoch innerhalb des Sanierungsplanes Lauchhammer Teil II und innerhalb des Abschlussbetriebsplanes Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa. (Abwägung zur Lage innerhalb der Sanierungspläne und Abschlussbetriebspläne siehe Ifd. Nr. 1)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Erstellung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Inhalten der Landschaftsplanung.</p> <p>Es wird eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt und die Ergebnisse mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>130 und 131 Süd und Nord und die Rast- und Äsungsflächen einbezogen werden.</p> <p>Im Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde (Stand 06/2004) sind für die beantragten Flächen andere Ziele formuliert, die dem geplanten Solarpark entgegenstehen. Die nördliche Fläche ist als Grünfläche mit Zweckbestimmung Naturschutz vorgesehen. Im südlichen Teil ist landwirtschaftliche Fläche mit Strukturierungen der Fläche mittels Hecken, Feldgehölzen, Feldrainen, Ackerrainen und Streuobstwiesen geplant. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogene Bebauungsplanes würde eine Fortschreibung des LPs der Stadt Finsterwalde neben einer Änderung des FNP erforderlich werden.</p> <p><u>Landschaftspflege/Schutzgebiete</u></p> <p>Das ca. 62 ha große geplante Areal in der freien Landschaft grenzt unmittelbar im Norden und Nordosten an das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“, das FFH-Gebiet „Grünhaus“ (DE 4448-302) sowie das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft (DE 4450-421).</p> <p>Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensgemeinschaften dieser Gebiete sind entsprechend § 34 BNtSchG umfassend zu untersuchen, darzustellen und auszugleichen. Durch den Anbau von Feldfrüchten (Silomais) dienen die Flächen zuletzt u. a. Kranichen und Nordischen Gänsen als Rast- und Nahrungsfläche. Insbesondere der Entzug der Flächen als Nahrungshabitat in seiner Wirkung auf die Bedeutung des SPA als Rastplatz ist zu untersuchen.</p> <p>Das Errichten der Solarmodulfelder lässt eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA DE 4450-421 sowie des Schutzzwecks nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 der NSG-Verordnung erwarten, insbesondere im Hinblick auf die Rolle der benachbarten Gewässer (RL 129, RL 130, Tieflage Grünhaus, Seeteichsenke) als Schlafgewässer nordischer Gänse und Kraniche.</p>	<p>Der Landschaftsplan wird im Zuge der bereits eingeleiteten Flächennutzungsplanänderung fortgeschrieben.</p> <p>Im Zuge der Erstellung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inklusive Umweltbericht erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Landschaftspflege und Schutzgebiete. Die Ergebnisse der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (derzeit in Erstellung) werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Es besteht der Anfangsverdacht, dass der geplante Solarpark geeignet ist, relevante Teilpopulationen von Wasserinsekten des NSG zu schädigen („Wasserinsektensenke“), da die Module sehr nah an den Restseen 129 und 130 liegen. Nach I. Landeck (FIB Finsterwalde werden die Wasserinsekten von Modulen infolge der Reflexion polarisierten Lichtes irritiert (Verwechslung mit den benachbarten Wasserflächen). Bei verschiedenen Artengruppen kann das mindestens zu Vitalitätsbeeinträchtigungen, bei anderen durch Vertrocknung auf den Modulen zum Tod führen.</p> <p>Der geplanten Zuwegung wird nicht zugestimmt. Diese soll entlang der Grenze des NSG und des Naturentwicklungsgebietes (Totalreservat) erfolgen. Hier ist nach der NSG-VO die „weitgehende Gewährleistung der Störungsfreiheit“ zu gewährleisten.</p> <p>Der derzeit vorhandene Wegezustand ist schlecht befahrbar und damit wenig attraktiv. Ein weiterer notwendiger Ausbau lässt negative Folgewirkungen erwarten. Mögliche Fahrwege, die eine Erschließung in das Totalreservat insbesondere zu den Restlochseen und Waldgebieten ermöglichen oder verbessern, sind unbedingt zu vermeiden. Schon jetzt sind Störungen durch illegale Motocrossfahrer im Gebiet vorhanden.</p> <p>Die Zuwegung soll von Süden aus in südöstlicher Richtung geplant werden. Hier ist bereits ein gut ausgebauter Forstweg vorhanden, der nach Abschluss der Sanierungstätigkeiten im Norden als Sackgasse enden soll. Es wird empfohlen, gemeinsame mit der Forstbehörde und der LMBV eine geeignete Lösung zu finden.</p> <p>Nach den Darstellungen der Biotopverbundplanung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises befindet sich der Solarpark innerhalb unzerschnittener verkehrsarmer Räume mit einer hohen Bedeutung für den Biotopverbund. Der Erhalt dieser Unzerschnittetheit ist Ziel der Planung.</p> <p>Die Planungsfläche hat auch aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ wichtige Funktionen des Biotopverbundes im Hinblick auf den Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 N4. 4 der NSG-Verordnung.</p>	<p>Der Verlauf der Zuwegung wird entsprechend dem Vorschlag der uNB geändert. Eine Abstimmung mit der LMBV und der Forstbehörde erfolgt durch den Vorhabenträger. Von der Landesstraße L63 führt die Zuwegung im Südosten des Geltungsbereiches über das Flurstück 133, Flur 54, Gemarkung Finsterwalde, welches im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Kleinleipisch 6003 L als eigenes Flurstück 10, Flur 57, ausgewiesen wird.</p> <p>Das Sondergebiet wird durch in Nord-Süd-Richtung verlaufende Korridore in Teilbereiche untergliedert. Damit werden raumbedeutsame Zerschneidungen vermieden.</p> <p>Im Zuge der Erstellung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inklusive Umweltbericht erfolgt eine Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Belangen</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Insbesondere ist deshalb die vom Solarpark ausgehende Barrierewirkung und Verriegelungseffekte einschließlich der im Umfeld bereits vorhandenen Zäune (Solarpark Finsterwalde I-III) zu untersuchen.</p> <p>Um dem Biotopverbund gerecht zu werden und negative Wirkungen auf das angrenzende NSG zu minimieren, soll das nördliche Segment des Solarparks ausschließlich für Maßnahmen des Eingriffsausgleichs dienen. Hier sollten gezielte Maßnahmen für wärmeliebende Tierarten, wie Eidechsen und für das NSG-typische, Heuschreckenarten, geplant werden. Auf diese Weise kann gleichzeitig das Nahrungsangebot für einige SPA-wertgebende Vogelarten verbessert werden, was eine Kompensation des genannten Nahrungsflächenentzuges bewirken kann.</p> <p>Für den Erhalt der Unzerschnittenheit sind in genügender Anzahl geeignete, ausreichend breite, mit Leitstrukturen bepflanzte Korridore als Ost-Westverbindung anzulegen, um insbesondere wandernden Tierarten die Querung des Plangebietes zu ermöglichen.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Im nächsten Verfahrensschritt ist der mit dem B-Plan initiierte Eingriff umfassend entsprechend der gesetzlichen Regelungen abzarbeiten.</p> <p>Dazu sind die erforderlichen Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich der Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen.</p> <p>Weiterhin erforderlich ist die Bewertung des Arten-, Biotop- und Gehölzschutzes.</p> <p>Dem Vorhaben wird seitens der unteren Wasserbehörde mit dem folgenden Hinweis zugestimmt.</p> <p><u>Hinweis</u> Unbelastetes Niederschlagswasser kann gemäß § 54 Abs. 4</p>	<p>Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich ein 30m breiter Pufferstreifen zu den Schutzgebieten hin auszuweisen.</p> <p>(in Anlage 3 sind 3 Karten beigefügt, die zu den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde beigelegt waren)</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Satz 1 BbgWG möglichst örtlich versickert werden. Weitere konkrete wasserrechtliche Forderungen werden sich erst im späteren Baugenehmigungsverfahren ergeben.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt de o. g. Planung ohne Hinweise zu.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die direkte Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege</p> <p>Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Und</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus</p> <p>Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes (Reg.-Nr. 2016U00140) sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Das geplante Vorhaben wird über die L 63 außerhalb von Ortschaften erschlossen. Somit ist § 24 BbStrG anzuwenden. Danach ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn verboten (§ 24 Abs. 1 BbgStrG). Im Abs. 8 des § 24 BbgStrG wird dieses Verbot jedoch aufgehoben, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des Baugesetzbuchs entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme des Baulastträgers wurde im Verfahren eingeholt und wird bei der Erarbeitung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Bei Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Die geplante Zuwegung /Erschließung des Solarparks führt von der Landesstraße L 63 über vorhandene Wirtschaftswegen zur Sondergebietsfläche. Eine weitere Zufahrt zur Photovoltaik-Freiflächenanlage soll über eine Anbindung zur L 63 hergestellt werden. Dafür ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers, hier dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus einzuholen. Die Straßenbaubehörde kann dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt und des Zugangs Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Für Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten, für Markierungen und Arbeiten längs der Landesstraße 63 ist ebenfalls die Zustimmung des Landesbetriebs Straßenwesen einzuholen.</p> <p>In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen (beim Bau der Zufahrten und im Rahmen Anlieferung/Entladung/Aufbau) zu erwarten. Bei Inanspruchnahme von Straßenraum sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Verschmutzungen auf der Fahrbahn sind zu vermeiden. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierfür ist die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die bauausführende Firma zu beantragen. Der Antrag (einschließlich Beschilderungspläne, Signalzeitenpläne, Bauablauf) ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung bei der zuständigen Behörde (hier die Stadt Finsterwalde) einzureichen. Auf der Grundlage des BbgStEG darf die Stadt Finsterwalde die Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO für ihr Territorium treffen. Die Genehmigung gilt vorerst bis zum 31.</p>	<p>Der Hinweis wird für das spätere Baugenehmigungsverfahren in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Baulastträgers wurde im Verfahren eingeholt und wird bei der Erarbeitung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden für die spätere Bauausführung in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>August 2016.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes gibt folgende Hinweise:</p> <p>- Für Photovoltaikanlagen ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).</p> <p>- Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.</p> <p>Weitere Hinweise, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beauftragt werden könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Brandfall ist für jedes Tor ein gewaltloser Zugang über ein Feuerwehrschränke für die Einsatzkräfte der Feuerwehr zur PV Anlage zu gewährleisten. Die Art des Schränke und entsprechenden Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen. • Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.) • Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können. <p>- der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.</p>	<p>Die Löschwasserversorgung ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Dieser plant die Mitnutzung bereits vorhandener Brunnen bzw. Errichtung neuer Brunnen in Abstimmung mit der LMBV. Entsprechende Ausführungen werden in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird für die spätere Bauausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Stadt Finsterwalde plant im ehemaligen Tagebauegebiet einen Solarpark. Das Sachgebiet Landwirtschaft stellt fest, dass dieser auf aktuell durch die Agrargenossenschaft Oppelhain genutzte ackerbauliche Fläche entstehen soll. Der Solarpark soll extensiv betrieben werden, d. h., dass zwischen den Modulen Beweidung möglich sein soll, welche üblicherweise durch Schafe stattfindet. Die Agrargenossenschaft ist zu diesem Vorhaben anzuhören.</p> <p>Ihr gehen Ackerflächen verloren, welche möglicherweise keinen adäquaten Ausgleich hinsichtlich Ernteertrag, Ernterlös und diverser Aufwände durch die neue, angestrebte Nutzung finden.</p> <p>Gegen o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Anlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.</p> <p>Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesen als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher</p>	<p>Der Vorhabenträger hat mit der Agrargenossenschaft Oppelhain einen langjährigen Pachtvertrag zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines Solarparks geschlossen. Die Agrargenossenschaft ist somit mit der geplanten Nutzung der Flächen einverstanden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird eine Plangrundlage eines Öffentlich bestellten Vermessers gemäß der genannten Verwaltungsvorschrift verwendet.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. Des MSWV und de MI, ABI. S. 846) zu beachten.</p> <p>Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage 4 der Tabelle) befindet.</p> <p>Auf die Hinweise in der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin – Brandenburg vom 7. April 2016 wird verwiesen.</p> <p>Für dieses Vorhaben ist der Jagd ausübungs berechtigte anzuhören. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme der unteren Jagdbehörde nachgereicht.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Siehe Abwägung Ifd. Nr. 1</p>				
12			29.04.2016	<p>Mit Schreiben vom 12. April 2016 erhielten Sie die Stellungnahme des Landkreises zur o. g. Planung. Darin wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Stellungnahme der unteren Jagdbehörde nachgereicht wird.</p> <p>Die untere Jagd- und Fischereibehörde teilt mit, dass gegen das o. g. Vorhaben keine Einwendungen bestehen. Die zum</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>18. April abgeforderte Stellungnahme der Jagdausübungsberechtigten wurde hier nicht abgegeben.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>					
13	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	18.03.2016	08.04.2016	<p>Unmittelbar im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im B-Plangebiet auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können.</p> <p>Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusses muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Hierzu liegt uns bereits eine Anmeldung vor.</p> <p>Die daraus resultierende Kabelverlegung zum Anschluss der Solaranlagen am Netzanschlusspunkt ist ebenfalls zur Stellungnahme/Genehmigung einzureichen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz:</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Stadtwerke wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 12.08.2016 wurde durch die Mitnetz Netzgesellschaft ein Netzverknüpfungspunkt in einer Entfernung von ca. 6,2 km ermittelt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>				
14	Deutsche Telekom AG T-Com PF 10 04 33 03004 Cottbus	18.03.2016	25.04.2016	<p>Im unmittelbaren Geltungsbereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. In den vorliegenden Unterlagen ist kein Realisierungstermin benannt.</p> <p>Vorsorglich bitten wir darum, uns vor der Aufnahme von</p>	<p>Der Realisierungszeitraum ist abhängig vom Verlauf des Planverfahrens und kann derzeit noch nicht bestimmt werden.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung des vorha-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.					
18	Gewässerverband Kleine-Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	18.03.2016	06.04.2016 Az.: V/5.2-1641	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Flächennutzungsplan nachfolgend Stellung:</p> <p>Dem Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Bereich befinden sich keine Gewässer II Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	18.03.2016	20.05.2016	<p>Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche des B-Planes ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel aufgefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der</p>	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</p> <p>Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.</p>					
20	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 Juri-Gagarin-Straße 15/16 03046 Cottbus	18.03.2016	18.03.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung / Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
21	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	18.03.2016	07.04.2016	Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Es werden jedoch keine Einwände geltend gemacht.	Keine Abwägung erforderlich.				
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben PF 100262 03002 Cottbus	18.03.2016	08.04.2016	<p>In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass nach gegenwärtigem Erkenntnisstand die wahrzunehmenden Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben von der Planung nicht berührt werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine bundeseigenen Forst-Liegenschaften.</p> <p>Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
23	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft Schönhauser Allee 120 10437 Berlin	18.03.2016	04.04.2016	<p>Wir bedanken uns für die Informationen zu o. g. Vorhaben. Zu den zugeschickten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereiches verbunden ist.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
24	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	18.03.2016	13.04.2016	Keine Äußerung angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	18.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
26	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus	18.03.2016	06.04.2014	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Fläche des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer I der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für die noch Bergaufsicht besteht. Außerdem liegt das Vorhaben vollständig im geotechnischen Sperrbereich. Weder den Antragsunterlagen noch dem LBGR liegen die erforderliche Stellungnahme/Anzeige bzw. die Zustimmung des Bergbauunternehmers zum Planvorhaben bei bzw. vor.</p> <p>Bis zur Vorlage der erforderlichen Anzeige der LMBV einschließlich der Zustimmung zum Vorhaben ist davon auszugehen, dass im Vorhabensgebiet die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbar-machungsarbeiten negativ beeinflussen kann.</p> <p>Da dem LBGR die Realisierung des Abschlussbetriebsplanes und damit die Beseitigung der Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten der o. g. Vorhabensfläche nicht angezeigt bzw. nachgewiesen wurde, kann z. Z. keine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abgegeben werden.</p> <p>Nach Eingang der Stellungnahme der LMBV, die wir heute zum Sachverhalte angeschrieben haben, erhalten Sie weitere Nachricht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Abwägung siehe unten.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
			06.06.2014	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2. Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p>Bergbauliche Belange, Bergaufsicht: Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Fläche des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer I der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für die noch Bergaufsicht besteht. Außerdem liegt das Vorhaben vollständig im geotechnischen Sperrbereich. Entlang des nördlichen Randbereiches befinden sich unterirdische Hohlräume (siehe Übersichtskarte, Anlage). Die LMBV hat mit dem an Sie gerichteten Schreiben vom 12.04.2016 Festlegungen und Hinweise, insbesondere zu den ausschließlich im Plangebiet anstehenden grundbruchgefährdeten Kippenböden sowie zu den teilweise noch nicht verwahrten unterirdischen Hohlräumen, gegeben. Diese sind zwingend zu beachten. Da die Sanierung noch nicht abgeschlossen ist, kann die Umsetzung der Maßnahme erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen.</p> <p>Montanhydrologie: Das Planungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Es liegt im Übergangsbereich der bergbaulichen Verantwortung der LMBV und von der Vattenfall Europe Mining AG (VEM). Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung sind direkt</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Übersichtskarte ist als Anlage 6 beigefügt.</p> <p>Siehe Abwägung zur Stellungnahme LMBV vom 12.04.2016.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>an die LMBV und an VEM zu richten.</p> <p>Geologie: Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaigen geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.</p> <p>Eine Kopie der Stellungnahme haben wir der LMBV und VEM zur Information zugesandt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				
27	<p>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg</p>	18.03.2016	12.04.2016	<p>Hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanverfahrens erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der LMBV mbH (LMBV).</p> <p>Die Fläche des Vorhabens liegt innerhalb der Grenzen der von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebspläne „Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa“ und „Tagebau Lauchhammer I“ der LMBV (Anlage 1) Für diese Flächen besteht somit Bergaufsicht. Dies ist in die Textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Zur Gewährleistung der erforderlichen Grundbruchsicherheit sind in ausgewiesenen Tieflagen Geländeaufhöhungen vorzunehmen. Der Umfang dieser Sanierungsmaßnahmen kann aufgrund noch durchzuführender Untersuchungen derzeit nicht benannt werden.</p> <p>Es stehen ausschließlich Kippenböden an. Der Grundwasserwiederanstieg in diesem Gebiet ist inzwischen weitgehend als abgeschlossen anzusehen. Jedoch ist in den Bereichen der Geländetieflagen mit vorgesehenen</p>	<p>Der Hinweis wird nachrichtlich auf die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen. Der Vorhabenträger hat ein entsprechendes geotechnisches Gutachten beauftragt, welches durch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen erstellt wird. Das Gutachten befindet sich derzeit in Erstellung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Geländeaufhöhungen noch mit Setzungen und Sackungen zu rechnen. Ein grundbruchartiges Versagen infolge lokaler Verflüssigungserscheinungen oder Verlust der Tragfähigkeit und Einsinken von Geräten kann im gesamten Bearbeitungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die aktuellen Gelände- und Grundbruchereignisse in der Lausitz haben gezeigt, dass die Erfassung und die Bewertung der Versagensabläufe in Kippen noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind.</p> <p>Die LMBV wurde von den zuständigen Bergbehörden beauftragt, die Kippenbereiche im Lausitzer Revier hinsichtlich der geotechnischen Sicherheit, unter Beachtung zu schützender Objekte und bereits vollzogener Folgenutzung, zu überprüfen.</p> <p>Entsprechend der Nachfolgenutzung der Kippenflächen (Solarpark) ist durch einen vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) anerkannten Sachverständigen für Geotechnik nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen besteht. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten und die auf der Fläche bzw. im Umfeld geplanten Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Massenauf- und -abträge in die Betrachtung einzubeziehen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.</p> <p>Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, Abteilung Geotechnik VT2 zur Prüfung zu übergeben und im Hause der LMBV zu erörtern.</p> <p>Seitens der LMBV wird für die Erstellung des Gutachtens der Sachverständige für Geotechnik Yves Koitzsch, CDM Smith, der im Auftrag der LMBV in diesem Bereich bereits tätig ist, empfohlen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann.</p>	<p>Der Vorhabenträger hat ein entsprechendes geotechnisches Gutachten beauftragt, welches durch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen erstellt wird. Das Gutachten befindet sich derzeit in Erstellung.</p> <p>Der von der LMBV empfohlene Sachverständige Herr Yves Koitzsch wurde vom Vorhabenträger mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Es ist eine geotechnische Sperrbereichsgrenze vorhanden. Das geplante Baugebiet befindet sich vollständig innerhalb eines geotechnischen Sperrbereiches. Die geotechnische Sperrbereichsgrenze kann bis zu ihrer Aufhebung nur in Abstimmung mit der LMBV übertreten bzw. überfahren werden. Voraussetzung dazu ist die gesonderte geotechnische Bewertung.</p> <p>Die vorgesehene Nutzung der Fläche ist frühestens mit Aufhebung des geotechnischen Sperrbereiches möglich.</p> <p>Die Fläche liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Sie unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg.</p> <p>Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussen Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei + 101,0 m NHN im Südwesten und Nordosten und bis 101,5 m NHN im Westen bis mittleren Bereich (Messwerte vom Februar 2016).</p> <p>Der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wird sich prognostisch einstellen bei + 101,0 m NHN im Südwesten, + 102,0 m NHN im Nordosten und ca. +103,0 m NHN im mittleren Bereich (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer, Stand 12/2012).</p> <p>Es ist nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges, bezogen auf den Haupthanggrundwasserleiter, mit Grundwasserflurabständen von weniger als 2 m zu rechnen. Im mittleren Bereich an der südlichen Grenze sowie in den bereits vorhandenen Gebieten der Vernässungsflächen werden die Grundwasserflurabstände flurnah sein.</p> <p>Weiterhin sind meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, zusätzlich zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.</p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen nur einschätzenden Charakter</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>wurden verwahrt. Einige Teilabschnitte der Strecken konnten im Rahmen der Nachkontrolle nicht ausreichend erkundet werden. Damit ist ein Streckenversatz nicht nachgewiesen. Diese Streckenabschnitte sind als offen zu betrachten. In diesen Bereichen sind nochmals Kontrollerkundungen durchzuführen, ggf. Sind weitere Versatzmaßnahmen erforderlich. Die Bebauung mit Solarmodulen ist in diesen Bereichen noch nicht möglich. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass Restsetzungen der Tagesoberfläche, auch bei verwahrten Strecken, nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Restrisiko stellt im allgemeinen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, sollte bei einer Bebauung jedoch berücksichtigt werden.</p> <p>Der bestehende Renaturierungstreifen (nördliche Gehölzstreifen) ist zu erhalten. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Flächen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die unter Bergaufsicht stehende SNF-Fläche (Gehölzstreifen) ist keine Kompensationsfläche im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB. Die Fläche wurde im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entsprechend der im ABP dargestellten Nutzungsarten durch die LMBV hergestellt. Somit erfolgt die Kompensation im Sinne des Bergrechtes. Anderenfalls würde dies eine Doppelkompensation nach sich ziehen. Dies ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (uNB EE) abzustimmen.</p> <p>Solange die Flächen unter Bergaufsicht stehen sind nachfolgende Festlegungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahme bedarf der Zustimmung des LBGRs. - Rechtzeitig vor Beginn der geplanten Arbeiten ist gemeinsam mit der LMBV und dem LBGR eine Abschlussbefahrung hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenut- 	<p>Die Baugrenze wird in den Bereichen der als offen zu betrachtenden Streckenabschnitte zurückgenommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
					<p>Der bestehende Gehölzstreifen wird erhalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>zungszieles durchzuführen. Das Protokoll dieser Abschlussbefahrung wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.</p> <p>- Für das konkrete Bauvorhaben ist vor Baubeginn nochmals eine Stellungnahme bei der LMBV abzufordern.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Planung und Durchführung des Vorhabens in Abstimmung mit der LMBV so festgelegt wird, dass die noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten der LMBV nicht behindert werden bzw. sich aus dem Vorhaben keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben, bestehen seitens der LMBV keine Einwände zum o. g. Bebauungsplan.</p>					
28	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	18.03.2016	12.04.2016	<p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend die Stellungnahme, Äußerung und Einwendung des NABU Regionalverbandes Finsterwalde e.V. zum o. g. Verfahren, die von den anderen im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbänden mitgetragen und die sie sich ebenfalls zu eigen machen.</p> <p>1. Die beplanten Flächen grenzen unmittelbar an das SPA DE 4450-421- und dienten zuletzt im Herbst 2015 als Äsungsflächen von Kranichen und nordischen Gänsen. Durch die Errichtung der Solarmodulfelder ergäbe sich eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA DE 4450-421 (sowie des Schutzzweckes nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 der NSB-Verordnung vom 14.10.2006), insbesondere im Hinblick auf die Rolle der benachbarten Gewässer im SPA (RL 129, RL 130, Tieflage Grünhaus, Seeteichsenke) als Schlafgewässer nordischer Gänse und Kraniche. Zu untersuchen ist daher im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung insbesondere der Entzug der Flächen als Nahrungshabitat in seiner Wirkung auf die Bedeutung des SPA als Rastplatz.</p> <p>2. Die beplanten Flächen grenzen unmittelbar an die Schutzzone 1 des Naturschutzgebietes „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“.</p> <p>- Sie haben aufgrund dieser Nähe wichtige Funktionen im</p>	<p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange werden im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes mit Umweltbericht behandelt. Derzeit wird eine Vorprüfung der FFH / SPA- Verträglichkeit durchgeführt sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse werden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.</p> <p>Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich ein 30m breiter Pufferstreifen zu den Schutzgebieten hin auszuweisen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Hinblick auf den Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der NSG-Verordnung vom 14.10.2006, wörtlich „Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes zwischen der Bergbaufolgelandschaft und dem südlich und westlich angrenzenden gewachsenen Tagebaurandgebiet für die langfristig ungehinderte Wiederbesiedlung der sich sukzessiv entwickelnden Kippenökosysteme durch die heimische Flora und Fauna“; zu untersuchen ist daher insbesondere der Barriere- und Verriegelungseffekt des Solarparks einschließlich der Zäune (unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Solarparks FIWA I-III).</p> <p>- Aufgrund der fehlenden Pufferzone zur NSG-Zone 1 kommt dem Schutzzweck der o. g. Verordnung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 c) „weitgehende Gewährleistung der Störungsfreiheit eines unzerschnittenen Bereiches der Bergbaufolgelandschaft“ besonderes Augenmerk zu. Die Erschließung des Solarparks könnte zu einer zusätzlichen Beunruhigung der Schutzzone 1 führen, da eine Verbesserung des Wegenetzes bzw. des baulichen Zustandes der Wege zu einer leichteren Erreichbarkeit des Gebietes für Dritte führt, was in Bezug auf die besonders störungsempfindlichen Uferbereiche der RL 129 und RL 130 entscheidend zum Tragen käme. Die Erschließung ist daher so zu planen bzw. anzupassen, dass dieser Effekt minimiert wird.</p> <p>3. Im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit ist die Wirkung des Vorhabens auf das FFH-Gebiet Nr. 502 Grünhaus zu prüfen, insbesondere auf den Lebensraumtyp 3130 Oligobis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation. Es ist darzustellen, inwieweit sich infolge der Nutzungsänderung die Stoffeinträge durch Düngemittel und Pestizide verändern (verringern).</p> <p>4. Nach Rücksprache mit Dipl.-Biol. Ingmar Landeck vom Forschungsinstitut für Bergbaufolgelandschaft (FIB) in Finsterwalde, der im Rahmen eines BfN-Projektes u.a. die nördlich an das NSG angrenzenden Solarparke Finsterwalde I-III untersucht hat und weiterhin einer der Autoren eines naturschutzfachlichen Gutachtens für den Solarpark Gahro ist, besteht die Befürchtung das der geplante Solarpark Fins-</p>	<p>Die Erschließung wird über den in Punkt 6c der Stellungnahme vorgeschlagenen Weg geführt. Von der Landesstraße L63 führt die Zuwegung im Südosten des Geltungsbereiches über das Flurstück 133, Flur 54, Gemarkung Finsterwalde, welches im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Kleinleipisch 6003 L als eigenes Flurstück 10, Flur 57, ausgewiesen wird.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Siehe oben</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>terwalde V im Hinblick auf Wasserinsekten so dicht an den RL 129 und RL 130 zu liegen kommt, dass die Insekten von den Modulen infolge der Reflexion polarisierten Lichtes irritiert werden (Verwechslung mit den benachbarten Wasserflächen). Bei verschiedenen Artengruppen führt dies mindestens zu Vitalitätsbeeinträchtigungen, bei anderen durch Austrocknung auf den Modulen zum Tod. Dies könnte schlimmstenfalls dazu führen, dass durch den Solarpark relevante Teilpopulationen von Wasserinsekten des NSG nachhaltig beeinträchtigt werden („Wasserinsektensenke“).</p> <p>Im Rahmen von eingriffsmindernden und –ausgleichenden Maßnahmen sollte nach Rücksprache mit dem vorgenannten Experten auf die Möglichkeit abgestellt werden, auf den Freiflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen Wirbeltiere wie Eidechsen und für das NSG typische, licht- und wärme liebende Wirbellose (z. B. verschiedene Heuschreckenarten) gezielt zu fördern (z. B. durch ein zeitlich gestaffeltes Beweidungs- bzw. Mahdkonzept). Auf diese Weise verbessert sich das Nahrungsangebot für einige SPA-wertgebende Vogelarten, was eine wertmäßige Kompensation des unter Punkt 1 genannten Nahrungsflächenentzuges bewirken kann.</p> <p>6. Aus den vorgenannten Darlegungen ergeben sich u.a. folgende Forderungen und Vorschläge (unter Bezugnahme auf die in der Anlage 5 beigefügten Abbildung):</p> <p>a) die blauumrandete Fläche sollte von Modulen freigehalten werden und stattdessen als Ausgleichsfläche bei Festlegung geeigneter Pflegemaßnahmen vorgesehen werden (Förderung von lichtliebenden Insektenarten und Eidechsen und damit Ausgleich des Verlustes von Nahrungsflächen für SPA-Arten). Die Ausgleichsfläche ist von jagdlichen Einrichtungen und jagdlicher Betätigung freizuhalten.</p> <p>b) Schaffung eines Wanderkorridors für Zauneidechsen und Säugetiere (grünes Rechteck) mit Festlegung geeigneter Pflegemaßnahmen. Der Wanderkorridor ist von jagdlichen Einrichtungen und jagdlicher Betätigung freizuhalten, da der Korridor ansonsten z.B. von Wölfen gemieden würde.</p>	<p>Im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich ein 30m breiter Pufferstreifen zu den Schutzgebieten hin auszuweisen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>c) Verlegung der geplanten Erschließung nach Südosten durch Nutzung des gut ausgebauten vorhandenen Weges zur Verringerung des Störpotentials im Hinblick auf das NSG (rote Linie)</p> <p>7. Abschließend empfehlen wir die problemadäquate Nutzbarmachung der regionalen Expertise.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen seitens des NABU Regionalverbandes Finsterwalde Dr. Stefan Rörscheid (Teil 03531-609611, Mail stefan.roehrscheid@nabu.de) sowie Ingmar Landeck (i.landbeck@fib-ev.de) zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren.</p>	<p>Die Erschließung wird entsprechend verlegt.</p> <p>Herr Dr. Röhrscheid und Herr Landeck wurden und werden durch die Fachplanung des Vorhabenträgers einbezogen.</p>				
29	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spree-walde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	18.03.2016	12.04.2016	<p>Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 13)“ Träger der Regionalplanung.</p> <p>Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren ist der sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, der seit dem 26. August 1998 in Kraft getreten ist, zu beachten.</p> <p>Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wurde durch die Regionalversammlung am 17.12.2015 als Satzung beschlossen und mit Bescheid vom 14.03.2016 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg genehmigt. Somit liegen nunmehr hinreichend konkretisierte eingeleitete Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald vor, von denen zu erwarten ist, dass diese sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden, Zielfestlegung im Sinne des § 3 Abs., 1 Nr. 2 ROG verfestigen.</p> <p>Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Planentwurf entsprechend eingestellt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	18.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	18.03.2016	04.04.2016	Keine Betroffenheit	Keine Abwägung erforderlich.				
31		07.04.2016	12.04.2016	<p><i>Wegen der Lage von Windschutzstreifen innerhalb des Planbereiches wurde die untere Forstbehörde erneut um Prüfung ihrer Stellungnahme gebeten:</i></p> <p>Vielen Dank für Ihre Hinweise in Ihrer Mail vom 14.04.2016. Die Unterlagen wurden nochmals geprüft und eine Vorortbesichtigung durchgeführt.</p> <p>Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Belange des Landesbetriebs Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer der Flächen.</p> <p>Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ für Pflanzbindungen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (in der Karte vom 16.03.2016 dunkelgrüne Farbdarstellung ca. 2,1 ha) dargestellten Flächen sind Wald im Sinne des §2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).</p> <p>Gemäß der vorliegenden Planung werden diese Waldflächen erhalten und nicht für Solar- oder sonstige Anlagen in Anspruch genommen. Insofern ist kein Waldumwandlungs-</p>	<p>Die betreffenden Flächen werden nach § 9 Abs.6 BauGB nachrichtlich als Wald in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>verfahren erforderlich und auch nicht planungsseitig vorgesehen. Weitere forstliche Belange sind nicht betroffen, so dass dem Planvorhaben unsererseits zugestimmt wird.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die im Plangebiet ausgewiesenen Waldflächen dürfen nicht eingezäunt werden, da dies eine ungenehmigte Waldsperrung nach § 18 LWaldG darstellen würde.</p> <p>Sollten weitere Anpflanzungen von Bäumen oder Sträucher vorgenommen werden, die unter den Waldbegriff fallen, so ist vorher eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 LWaldG zu beantragen.</p> <p>Sollte die geplante Zuwegung in eine öffentliche Straße/Weg nach Straßenverkehrsrecht umgewandelt werden, ist ein Waldumwandlungsverfahren nach § 8 LWaldG erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird für das weitere v. Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Errichtung von öffentlichen Verkehrsflächen ist jedoch nicht vorgesehen.</p>				
32	Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	18.03.2016	08.04.2016	<p>Mit Schreiben vom 15. März 2016 haben Sie das o. g. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeithalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Luckau, eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zur geplanten Maßnahme Stellung genommen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht die nachfolgende Stellungnahme. Der Bebauungsplan liegt nicht im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens (FBV) Kleinleipisch jedoch grenzt er direkt am westlichen Verfahrensrand an Entsprechende Hinweise zum FBV Kleinleipisch sind im Informationsblatt zum vorhabenbezogenen B-Plan auf Seite 5/5 bereits enthalten. Im Rahmen der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu verhandelnde Leitungsrechte, die erforderlichenfalls das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Kleinleipisch betreffen und vor der Ausführungsanordnung verhandelt werden, dem LELF Luckau bzw. Dem VLF Calau auf Grund des bestehenden Flurbereini-</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>gungsplanes vor Verhandlung dieser Leitungsrechte angezeigt werden, um die betreffenden Liegenschaften mit dem neuen Flurstücksbestand abzugleichen.</p> <p>Des Weiteren wird in der Funktion als Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist. Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.</p>	<p>Die Errichtung der Solaranlagen schließt eine weitere landwirtschaftliche Nutzung in Form von Beweidung nicht aus. Ausgleichsmaßnahmen im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.</p>				
33	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	18.03.2016	18.03.2016	Die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben „Solarpark Finsterwalde“.	Keine Abwägung erforderlich.				
34	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	18.03.2016	12.04.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
35	Stadtverwaltung Sonne- walde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	18.03.2016	05.04.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich				
36	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	18.03.2016	21.03.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
37	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	18.03.2016	18.03.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
38	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	18.03.2016	12.04.2015	Keine Äußerung angekreuzt	Keine Abwägung erforderlich.				
39	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	18.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
40	Abteilung Öffentliche Sicherheit/Ordnung	18.03.2016	26.04.2016	Kein Löschwasser vorhanden, kein Flachspiegelbrunnen. Dem Vorhabenträger muss die Bereitstellung/Errichtung Löschwasser übertragen werden.	Die Löschwasserversorgung ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Dieser plant die Mitnutzung bereits vorhandener Brunnen bzw. Errichtung neuer Brunnen in Abstimmung mit der LMBV. Entsprechende Ausführungen werden in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.				
41	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	18.03.2016	18.03.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
42	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	18.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
43	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	18.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
44	NABU-Stiftung Nationales Naturerbe Projektbüro Grünhaus Finsterwalder Straße 21 03238 Massen - Niederlausitz	18.03.2016	11.04.2016	<p>Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der aktuellen Beteiligung. Die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe hat die Nachbarflächen NSG Grünhaus aus naturschutzfachlichen Gründen erworben. Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Art treffen die NABU-Stiftung daher sowohl als gemeinnütziger Naturschutzträger wie auch als Eigentümer und Investor.</p> <p>Auch aus liegenschaftlicher Sicht ist die NABU-Stiftung daran interessiert, dass die geplante Erschließung überdacht wird (s. u.) und das insgesamt keine Erschließungseffekte für Dritte in Bezug auf das Eigentum der NABU-Stiftung durch den Solarpark entstehen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und liegenschaftlicher Sicht nimmt die NABU-Stiftung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die beplanten Flächen grenzen unmittelbar an das SPA DE 4450-421- und dienten zuletzt im Herbst 2015 als Äsungsflächen von Kranichen und nordischen Gänsen. Durch die Errichtung der Solarmodulfelder ergäbe sich eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA DE 4450-421 (sowie des Schutzzweckes nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 der NSB-Verordnung vom 14.10.2006), insbesondere im Hinblick auf</p>	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange werden im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes mit Umweltbericht behandelt. Derzeit wird eine Vorprüfung der FFH / SPA- Verträglichkeit durchgeführt sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse werden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>die Rolle der benachbarten Gewässer im SPA (RL 129, RL 130, Tieflage Grünhaus, Seeteichsenke) als Schlafgewässer nordischer Gänse und Kraniche. Zu untersuchen ist daher im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung insbesondere der Entzug der Flächen als Nahrungshabitat in seiner Wirkung auf die Bedeutung des SPA als Rastplatz.</p> <p>2. Die beplanten Flächen grenzen unmittelbar an die Schutzzone 1 des Naturschutzgebietes „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“.</p> <p>- Sie haben aufgrund dieser Nähe wichtige Funktionen im Hinblick auf den Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der NSG-Verordnung vom 14.10.2006, wörtlich „Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes zwischen der Bergbaufolgelandschaft und dem südlich und westlich angrenzenden gewachsenen Tagebaurandgebiet für die langfristig ungehinderte Wiederbesiedlung der sich sukzessiv entwickelnden Kippenökosysteme durch die heimische Flora und Fauna“; zu untersuchen ist daher insbesondere der Barriere- und Verriegelungseffekt des Solarparks einschließlich der Zäune (unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Solarparks FIWA I-III).</p> <p>- Aufgrund der fehlenden Pufferzone zur NSG-Zone 1 kommt dem Schutzzweck der o. g. Verordnung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 c) „weitgehende Gewährleistung der Störungsfreiheit eines unzerschnittenen Bereiches der Bergbaufolgelandschaft“ besonderes Augenmerk zu. Die Erschließung des Solarparks könnte zu einer zusätzlichen Beunruhigung der Schutzzone 1 führen, da eine Verbesserung des Wegenetzes bzw. des baulichen Zustandes der Wege zu einer leichteren Erreichbarkeit des Gebietes für Dritte führt, was in Bezug auf die besonders störungsempfindlichen Uferbereiche der RL 129 und RL 130 entscheidend zum Tragen käme. Die Erschließung ist daher so zu planen bzw. anzupassen, dass dieser Effekt minimiert wird.</p> <p>3. Im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit ist die Wirkung des Vorhabens auf das FFH-Gebiet Nr. 502 Grünhaus zu prüfen, insbesondere auf den Lebensraumtyp 3130 Oligo-</p>	<p>Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich ein 30m breiter Pufferstreifen zu den Schutzgebieten hin auszuweisen.</p> <p>Die Erschließung wird über den in Punkt 6c der Stellungnahme vorgeschlagenen Weg geführt. Von der Landesstraße L63 führt die Zuwegung im Südosten des Geltungsbereiches über das Flurstück 133, Flur 54, Gemarkung Finsterwalde, welches im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Kleinleipisch 6003 L als eigenes Flurstück 10, Flur 57, ausgewiesen wird.</p> <p>Siehe oben</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation. Es ist darzustellen, inwieweit sich infolge der Nutzungsänderung die Stoffeinträge durch Düngemittel und Pestizide verändern (verringern).</p> <p>4. Nach Rücksprache mit Dipl.-Biol. Ingmar Landeck vom Forschungsinstitut für Bergbaufolgelandschaft (FIB) in Finsterwalde, der im Rahmen eines BfN-Projektes u.a. die nördlich an das NSG angrenzenden Solarparke Finsterwalde I-III untersucht hat und weiterhin einer der Autoren eines naturschutzfachlichen Gutachtens für den Solarpark Gahro ist, besteht die Befürchtung das der geplante Solarpark Finsterwalde V im Hinblick auf Wasserinsekten so dicht an den RL 129 und RL 130 zu liegen kommt, dass die Insekten von den Modulen infolge der Reflexion polarisierten Lichtes irritiert werden (Verwechslung mit den benachbarten Wasserflächen). Bei verschiedenen Artengruppen führt dies mindestens zu Vitalitätsbeeinträchtigungen, bei anderen durch Austrocknung auf den Modulen zum Tod. Dies könnte schlimmstenfalls dazu führen, dass durch den Solarpark relevante Teilpopulationen von Wasserinsekten des NSG nachhaltig beeinträchtigt werden („Wasserinsektensenke“).</p> <p>Im Rahmen von eingriffsmindernden und –ausgleichenden Maßnahmen sollte nach Rücksprache mit dem vorgenannten Experten auf die Möglichkeit abgestellt werden, auf den Freiflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen Wirbeltiere wie Eidechsen und für das NSG typische, licht- und wärme-liegende Wirbellose (z. B. verschiedene Heuschreckenarten) gezielt zu fördern (z. B. durch ein zeitlich gestaffeltes Beweidungs- bzw. Mahdkonzept). Auf diese Weise verbessert sich das Nahrungsangebot für einige SPA-wertgebende Vogelarten, was eine Kompensation des unter Punkt 1 genannten Nahrungsflächenentzuges bewirken kann.</p> <p>6. Aus den vorgenannten Darlegungen ergeben sich u.a. folgende Forderungen und Vorschläge (unter Bezugnahme auf die in der Anlage 5 beigefügten Abbildung):</p> <p>a) die blauumrandete Fläche sollte von Modulen freigehalten werden und stattdessen als Ausgleichsfläche bei Festlegung</p>	<p>Siehe oben</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt.</p> <p>Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich ein</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf


Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.10.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>geeigneter Pflegemaßnahmen vorgesehen werden (Förderung von lichtliebenden Insektenarten und Eidechsen und damit Ausgleich des Verlustes von Nahrungsflächen für SPA-Arten). Die Ausgleichsfläche ist von jagdlichen Einrichtungen und jagdlicher Betätigung freizuhalten.</p> <p>b) Schaffung eines Wanderkorridors für Zauneidechsen und Säugetiere (grünes Rechteck) mit Festlegung geeigneter Pflegemaßnahmen. Der Wanderkorridor ist von jagdlichen Einrichtungen und jagdlicher Betätigung freizuhalten, da der Korridor ansonsten z.B. von Wölfen gemieden würde.</p> <p>C) Verlegung der geplanten Erschließung nach Südosten durch Nutzung des gut ausgebauten vorhandenen Weges zur Verringerung des Störpotentials im Hinblick auf das NSG (rote Linie)</p> <p>7. Abschließend empfehlen wir die problemadäquate Nutzbarmachung der regionalen Expertise.</p>	<p>30m breiter Pufferstreifen zu den Schutzgebieten hin auszuweisen.</p> <p>Die Erschließung wird entsprechend verlegt.</p>				

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Erörterung und öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.04.2016 bis einschließlich 10.05.2016

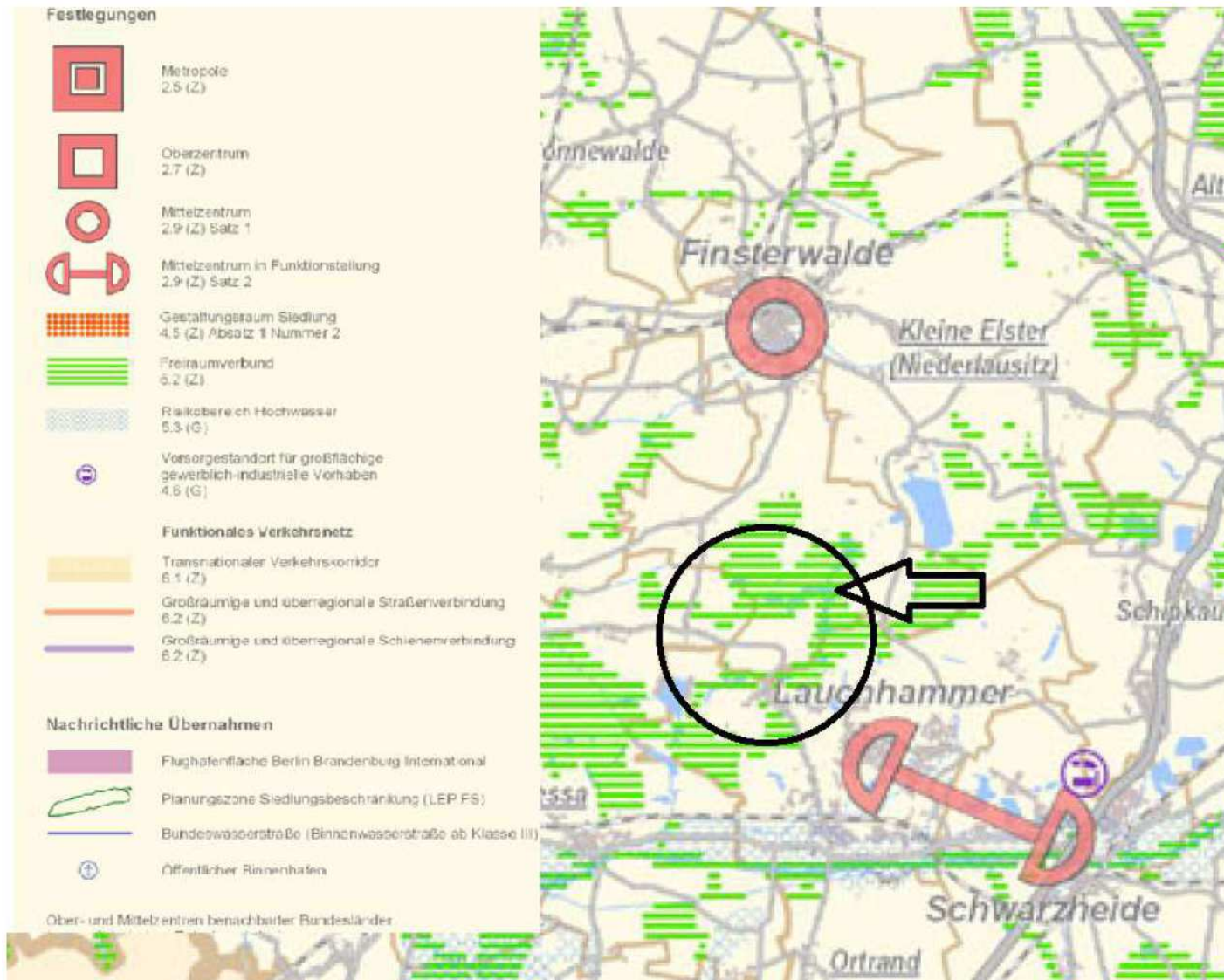
Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anlage 1 (Plan zur Anfrage nach den Zielen der Raumordnung vom 23.06.2015)



 Stadt Finsterwalde Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg	Bearbeiter:	
	geprüft:	
	Maßstab:	1:10000
	Druckausgabe	23.06.2015
Planbereich Solarpark V		

Anlage 2 (Darstellung Freiraumverbund nach LEP BB)



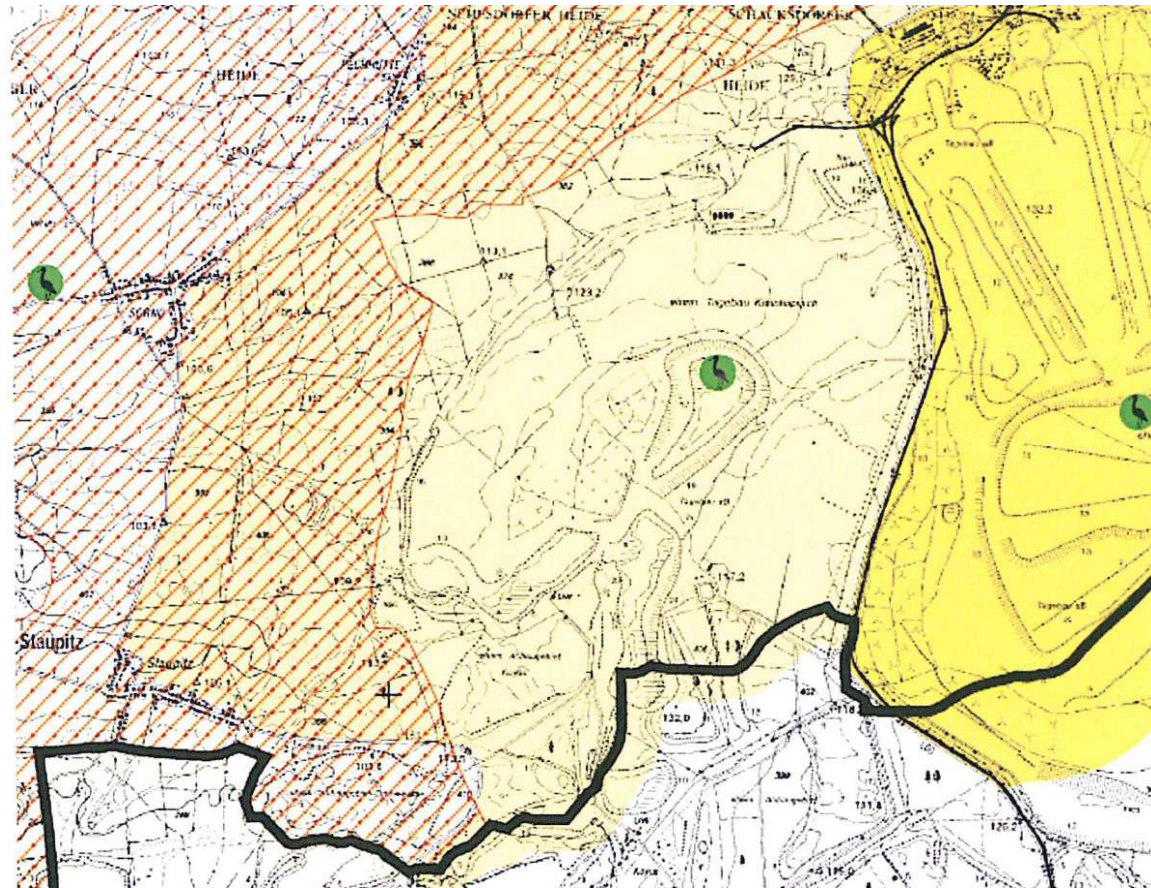
Anlage 3 (Pläne zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde)



geplante Zuwegung (hellblau) und Lage des NSG (Totalreservat lila)
vorgeschlagene Erschließung (rot)



 Weg im Nordwesten

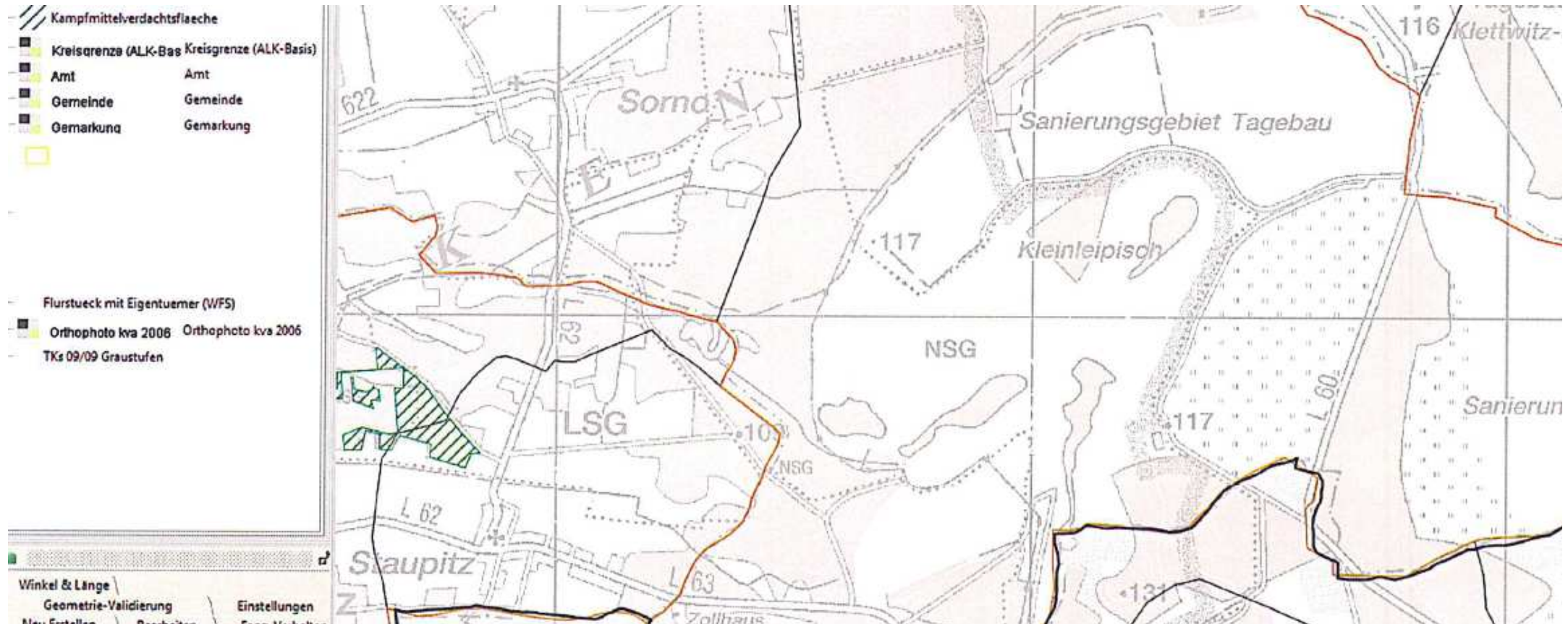


Unzerschnittene, verkehrsarme Räume und Störungsarme Räume

- Unzerschnittene verkehrsarme Räume > 100 km² (Quelle: BfN) mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnitttheit
- Sonstige unzerschnittene verkehrsarme Räume > 50 km² mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnitttheit
- Sonstige unzerschnittene verkehrsarme Räume < 50 km² mit Bedeutung für den Biotopverbund - weitgehender Erhalt der Unzerschnitttheit
- Störungsarme Räume des Landschaftsprogramms Brandenburg mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnitttheit

Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan EE

Anlage 4 (Stellungnahme SG Kreisentwicklung zum Kampfmittelverdacht)

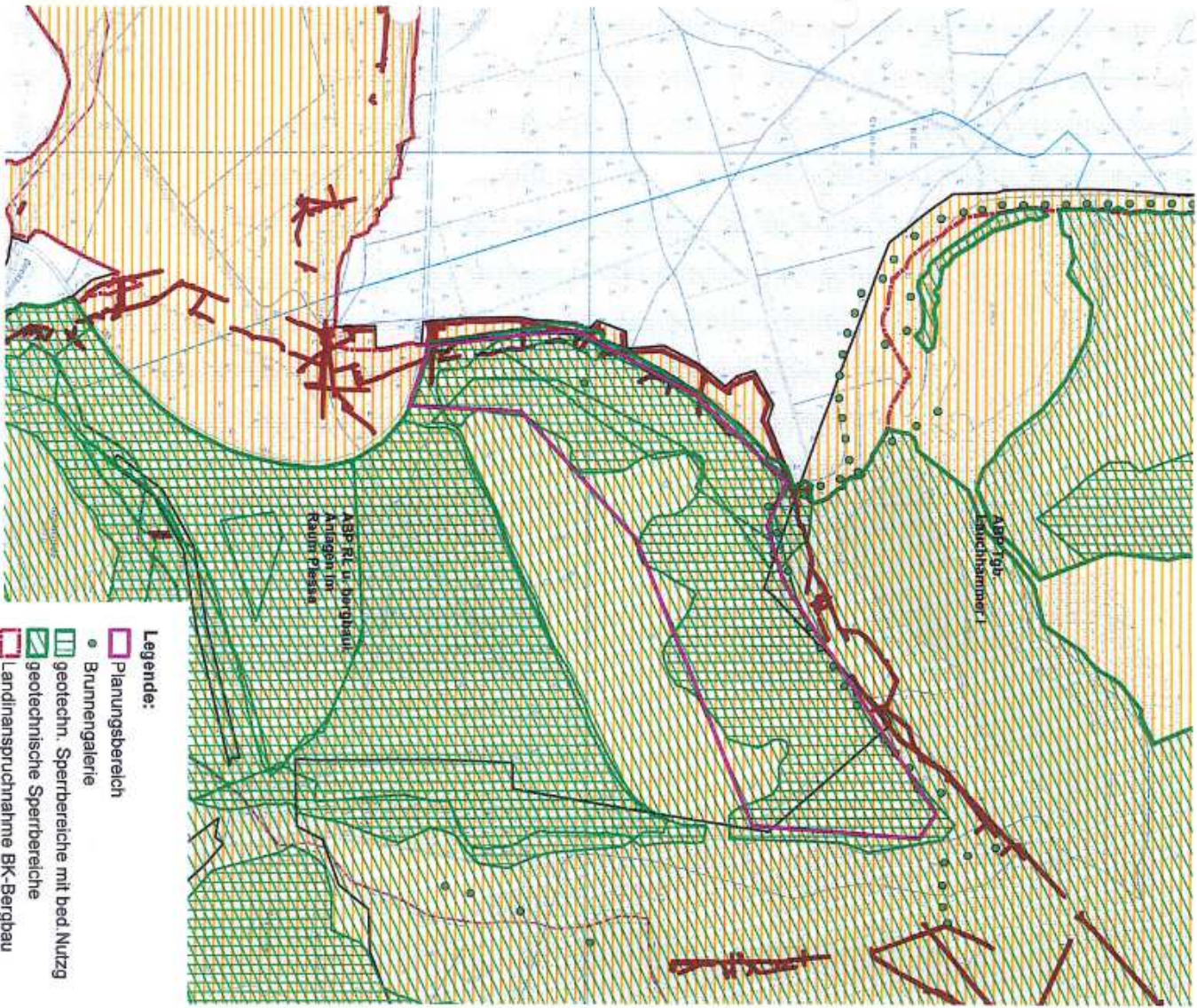


Anlage 5 (Plan zum Schreiben der NABU-Stiftung und des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände)



Anlage 6 Plan zum Schreiben des LBGR

B-Planverfahren "Solarpark Finsterwalde V"
 AZ: 74.21.42-26-640

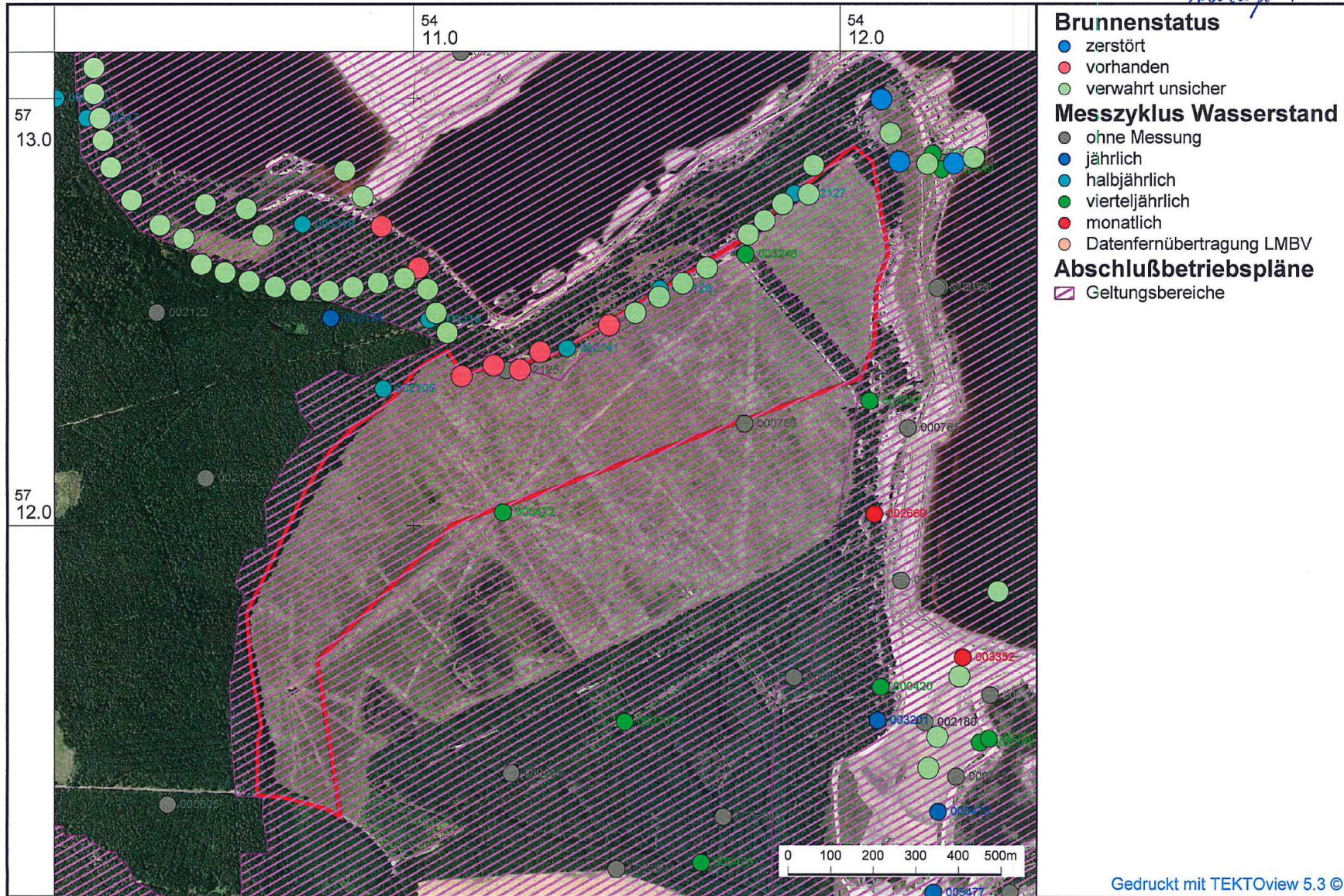


- Legende:**
- Planungsbereich
 - Brunnengalerie
 - ▨ geotechn. Sperrbereiche mit bed. Nutzung
 - ▨ geotechnische Sperrbereiche
 - ▨ Landinanspruchnahme BK-Bergbau
 - ▨ Bergbau untertägig; Hohlr.
 - ▨ ABP Sanierung LMBV
 - ▨ GW-Beeinflussung (2015) LMBV
 - ▨ GW-Beeinflussung (2015) VEM

Kartengrundlage Digitale topographische Karte vervielfältigt mit Genehmigung des Landesbetriebes für Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburg
 Maßstab: 1:15.000
 Stand: März 2016

Anlage 7 Plan zum Schreiben der LMBV

Anlage 7



Anlage 8 (Plan zum Schreiben der LMBV)

